

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Band: 36 (1960-1961)
Heft: 15

Rubrik: Militärdepartement und Militärverwaltung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gens kommt das, was unsere «Militärköpfe», wie Sie sich auszudrücken belieben, planen und realisieren, auch Ihnen zugeht. Sie nämlich, Herr O., scheinen bereits vergessen zu haben, daß Sie und Ihre Gesinnungsgenossen während des zweiten Weltkrieges in keiner Weise etwa gegen den Schutz durch die Armee protestierten. Sie haben im Gegenteil sehr davon profitiert, denn die Schweiz ist tolerant, und ihre Armee schützt sogar Leute, die, wie Sie, alles tun, um in Friedenszeiten alle Wehrbemühungen zu hintertreiben.

Das mußte doch auch wieder einmal gesagt sein!

Unseres Wissens haben auch die seinerzeit von Hitler-Deutschland angegriffenen und besetzten Staaten aus ihren grausamen Erfahrungen die einzig richtigen Schlüsse gezogen: heute wenden sie gewaltige Mittel auf, um ihre Armeen schlagkräftig zu erhalten.

Wenn wir also die Wirklichkeit betrachten, so scheint uns, daß der Vorwurf, nichts vergessen zu haben, den Sie, Herr O., an uns «Militärköpfe» richten, auf Sie zurückfällt. Ihr sturer Fanatismus ist bemerkenswert, und deshalb haben wir auch

zugelernt und werden Ihnen und Ihresgleichen noch mehr Aufmerksamkeit erweisen als etwa vor dem zweiten Weltkrieg. Wir stehen mitten im Kalten Krieg, und es ist uns nicht entgangen, daß Sie die Stärkung des Widerstandswillens als «Volksverdummung» bezeichnen. Das zwingt uns zu erhöhter Wachsamkeit gegenüber «Mitbürgern», die, wie Sie, offen die Partei des Gegners ergreifen.

Für Ihren Anwurf, ich würde den Krieg verharmlosen und verniedlichen, verdienten Sie eigentlich mehr als nur eine scharfe Entgegnung in Druckerschwärze. Sie haben damit den Boden einer anständigen Diskussion verlassen und sich, weil es Ihnen an objektiven Argumenten gebricht, in die Polemik geflüchtet. Ich kenne den Krieg aus eigenem Erleben, und gerade deshalb ist mir das Problem der militärischen und geistigen Landesverteidigung zu ernst, um es einer demagogischen Polemik preiszugeben. Solange ich noch die Feder führen kann, werde ich nicht müde werden, gegen jene verwerfliche Gesinnung anzukämpfen, zu deren Bannerträger Sie sich offensichtlich berufen fühlen.

Allen Lesern, die mir geschrieben haben, danke ich für die bekundete Zustimmung.

Ernst Herzig

Militärdepartement und Militärverwaltung

Der Oberfeldkommissär

Jahr für Jahr entstehen durch militärische Maßnahmen aller Art zahlreiche Schäden an Grundstücken (Kulturen, Wäldern), Kunstbauten (Gebäuden, Straßen und Plätzen) sowie an beweglichem Gut. Für diese Land- und Sachschäden hat der Bund gemäß den gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz zu leisten. So sind im Jahr 1960 rund 7000 Schadenfälle gemeldet worden, für die der Bund Entschädigungen im Gesamtbetrag von 1,5 Millionen Franken zu bezahlen hatte, wovon allein 298 000 Franken auf Panzerschäden entfielen. In der Totalsumme sind mit 624 000 Franken die Straßenschäden am stärksten vertreten, 331 000 Franken betrogen die Schäden an Kulturen, 207 000 Franken die Waldschäden und 150 000 Franken entfielen auf Gebäude- und Sachschäden (einschließlich Kantonementsschäden).

Innerhalb der Militärverwaltung ist der Oberfeldkommissär die zentrale Stelle für alle mit der Behandlung von militärischen Land- und Sachschäden zusammenhängenden Fragen. Das gesamte Schatzungswesen steht unter der Oberaufsicht des Oberfeldkommissärs, der seinerseits direkt dem Militärdepartement untersteht, womit seine Unabhängigkeit von den Verwaltungsstellen gewährleistet wird. Dem Oberfeldkommissär stehen drei Stellvertreter zur Verfügung.

Das Gebiet der Schweiz ist in 14 Schatzungskreise eingeteilt. Für die Schadenermittlung sind in jedem Schatzungskreis Schatzungskommissionen bestellt, die aus je einem Feldkommissär oder Feldkommissär-Stellvertreter und einem Zivilkommissär bestehen. Die Schatzungskreise werden vom Militärdepartement festgelegt; dieses wählt auf Antrag des Oberfeldkommissärs die Feldkommissäre und ihre Stellvertreter, während die Zivilkommissäre von den Kantonen ernannt werden.

Innerhalb der Kreise wird das Schatzungswesen von den Feldkommissären geleitet. Sie oder ihre Stellvertreter berufen die Zivilkommissäre zu den Schatzungen ein.

Die Truppenkommandanten haben vor Dienstbeginn die zuständigen Feldkommissäre über die von der Truppe belegten Ortschaften und Übungsgebiete zu orientieren. Schadenanzeigen sind von den Geschädigten innerhalb von 10 Tagen vom Wegzug der Truppe an gerechnet, den Gemeindekanzleien zuhan-

den der zuständigen Feldkommissäre einzureichen, wofür die benötigten Formulare auf den Gemeindekanzleien zu beziehen sind.

In Rekruten- oder Kadernschulen sowie in Wiederholungskursen isoliert einrückender Einheiten, Bataillone oder Abteilungen sind Schadenforderungen für Land- und Sachschäden im Betrag bis zu Fr. 100.— im Einzelfall sofort den Truppenkommandanten einzureichen und von diesen unter Zuzug von Sachverständigen aus der Truppe durch gütliche Verständigung mit den Geschädigten zu erledigen.

Sobald der Gesamtbetrag der Einzelforderung Fr. 300.— überschreitet oder wenn Einzelforderungen durch den Truppenkommandanten nicht gütlich erledigt werden können, hat der Truppenkommandant die Schadenforderungen dem zuständigen Feldkommissär zu überweisen. Sofern der Feldkommissär oder die Schatzungskommission ohnehin zur Behandlung von Schadenfällen beigezogen werden muß, darf die Truppe keine eigenen Abschätzungen vornehmen. Vorbehalten bleiben dabei besondere Weisungen des Militärdepartements für einzelne Waffenplatzgebiete.

Für Sonderfälle von militärischen Schäden gilt folgende Zuständigkeitsordnung:

- Für die Behandlung der Schäden und Unfälle, bei denen Militärmotorfahrzeuge beteiligt sind, ist die Abteilung für Heeresmotorisierung zuständig;
- Die Abteilung für Veterinärwesen ist begutachtende Stelle für Tierschäden;
- Zuständig für die Behandlung von Schäden infolge von Unfällen (Personen und Sachschäden) ist die Direktion der Militärverwaltung.

Erreicht die Schadenersatzforderung den Betrag von Fr. 1000.—, kann der Entscheid der Schatzungskommission oder des Oberfeldkommissärs innert 30 Tagen seit der Eröffnung an die Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung weitergezogen werden. Auch der Oberfeldkommissär hat ein Rekursrecht gegen Entscheide der Schatzungskommissionen.